

Fachprüfungsordnung (FPO) für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Allgemeine Regelungen

Das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang im Umfang von 59 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das folgende Pflichtmodul zur Basisqualifikation ist erfolgreich zu absolvieren:

Basisqualifikation Grundschule: 4 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung.

(2) Im Bereich Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Projektmodul 1: Aktuelle Fragestellungen aus der grundschulpädagogischen Forschung/Forschendes Lernen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Projektmodul 2: Ausgewählte Problemfelder der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Projektmodul 3: Classroom Management und Unterrichtsgestaltung in der Grundschule: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
4. Schriftspracherwerb: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Sachunterricht: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Grundschulpädagogik: Geschichte und Konzeptionen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
7. Grundschulpädagogik: Professionelles Handeln in der Grundschule: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit (unbenotet).

(3) ¹Es sind Module aus drei der im Folgenden aufgelisteten Didaktikfächer im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Tripeldidaktiken). ²Im Rahmen der Tripeldidaktiken sind verpflichtend das Didaktikfach Deutsch und Mathematik zu absolvieren; dazu kommen Module aus einem der Didaktikfächer Kunst, Musik oder Sport. ³Sofern Mathematik oder Deutsch als

Unterrichtsfach absolviert werden, muss anstelle des Didaktikfachs Mathematik beziehungsweise Deutsch ein anderes Didaktikfach mit Ausnahme von Kunst, Musik und Sport erfolgreich absolviert werden (Tripel-Ersatz). ⁴Falls Kunst, Musik oder Sport als Unterrichtsfach gewählt werden, ist die Wahl des Tripel-Ersatzes grundsätzlich frei. ⁵Ein Unterrichtsfach kann nicht zugleich als Didaktikfach gewählt werden. ⁶Es werden folgende Didaktikfächer angeboten:

1. Biologie
 - a) Biologie in der Grundschule I: Kenn- und Bestimmungsübungen; Fachgemäße Arbeitsweisen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: mündliche Prüfung.
 - b) Biologie in der Grundschule II. Biologie als Schulfach, ausgewählte Themen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Deutsch
 - a) Deutschdidaktik: Basismodul (GS/MS/GYM): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
 - b) Deutschdidaktik: Aufbaumodul (Tripel GS/MS): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, schriftliche Hausarbeit oder Referat.
3. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
 - a) Basismodul: Sprachvermittlung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
 - b) Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
4. Englisch
 - a) Basismodul Lehramt Englisch: Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Fachdidaktik (Lehramt Grundschule & Mittelschule & Tripelidaktiken Grundschule/Mittelschule): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
 - b) Classroom English; (Englisch für Grund- und Hauptschule): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, Klausur oder mündliche Prüfung (unbenotet).
5. Geographie
 - a) Basismodul Geographiedidaktik: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
 - b) Einführung in die Geografie für Grund- und Mittelschule: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
6. Geschichte
 - a) Basismodul Geschichtsdidaktik GS/MS; Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder Portfolio.
 - b) Grundlagenmodul Didaktikfach Geschichte Grundschule: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
7. Katholische Religionslehre
 - a) Basismodul Katholische Religionsdidaktik: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit.
 - b) Grundkurs Glaube und Theologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
8. Kunst
 - a) Kunst GI: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
 - b) Kunst GII: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio.
9. Mathematik
 - a) Basismodul Mathematikdidaktik (GS), Tripel: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung.
 - b) Aufbaumodul Mathematikdidaktik (GS), Tripel: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung.

10. Musik

- a) Musik in der Grundschule I (Musiktheoretische Grundlagen; Einführung in: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung; Prüfungsform: Klausur.
- b) Musik in der Grundschule II: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung; Prüfungsform: Referat oder Miniprojekt.

11. Sozialkunde

- a) Basismodul: Aufgaben, Ziele und didaktische Prinzipien der politischen Bildung: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
- b) Politisch-gesellschaftliche Bildung in der Grundschule: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, Klausur, oder mündliche Prüfung.

12. Sport

- a) Sportdidaktik für die Grundschule I: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung; Prüfungsform: Sportleistungsprüfung bestehend aus Klausur und Praxisprüfungen.
- b) Sportdidaktik für die Grundschule II: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung; Prüfungsform: Sportleistungsprüfung bestehend aus Klausur und Praxisprüfungen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.